

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BKS – Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutzorganisationen auf Bundesebene zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit anderen Organisationen und Einrichtungen sowie den zuständigen staatlichen Behörden zusammen und wirkt in den entsprechenden Gremien mit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die fachliche Unterstützung der ordentlichen Mitglieder auf allen Gebieten des Rettungs- und Sanitätswesens. Der Verein wirkt am Katastrophenschutz auf Bundesebene mit und beteiligt sich an internationalen Hilfseinsätzen. Er unterstützt seine ordentlichen Mitglieder bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz auf Landesebene. Er wirkt ferner an der Breitenausbildung der Bevölkerung sowie an der Aus- und Fortbildung des Personals im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mit.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in allen Bereichen des Rettungs- und Sanitätswesens sowie des Katastrophenschutzes.
- (4) Der Verein kann sich an anderen Organisationen und Einrichtungen beteiligen, mit diesen zusammenarbeiten oder diese selbst gründen, wenn dies dem Satzungszweck dient.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** können die Landesverbände der eigenständigen Rettungsdienste und Katastrophenschutzorganisationen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden. Ein Landesverband kann auch mehrere Länder umfassen. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- (2) **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins unterstützt. Unternehmen, die Krankentransport und/oder Notfallrettung betreiben, können nicht förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) **Passives Mitglied (BKS-Club Mitglied)** kann jeder Rettungsdienstmitarbeiter werden, welcher bei einem privaten Rettungsdienst/Krankentransport tätig ist. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Näheres zur passiven Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags entscheidet bei Widerspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
- (5) Aus jedem Bundesland soll nur ein Landesverband die Mitgliedschaft erwerben können. In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung anderes beschließen. Für den Fall, dass ein zweiter Landesverband innerhalb eines Bundesland die Mitgliedschaft beantragt, ist die Anhörung des bereits bestehenden Mitglieds – Landesverbandes zwingend erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann persönliche Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt ausschließlich durch einstimmigen Mitgliederbeschluss.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
  - b) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung,
  - c) bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Tod der natürlichen Person.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn trotz der zweiten Mahnungen (Mahnung jeweils mit 28 Tagen Zahlungsziel) Beiträge und Umlagen nicht bezahlt wurden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Berechtigung zur Benutzung der Verbandszeichen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einfachem Brief einberufen. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Bei Erfordernis ist die Verkürzung der Ladungsfrist auf zwei Wochen zulässig.
- (2) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Hierzu beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nachfolgend oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit..
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Abwahl des Vorstandes
  - g) Entscheidung über Widersprüche gemäß § 3 Abs. 3,4 und 7

- h) Festsetzung der Beiträge und von Umlagen
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - j) Beschluss über die Aufnahme von Landesverbänden nach § 3 Abs. 4
  - k) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - l) **Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zur passiven Mitgliedschaft (BKS-Club)**
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung allen ordentlichen Mitgliedern zu übersenden.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt vorzeitig aus dem Amt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig durch Rücktritt vorzeitig aus dem Amt, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.
- (3) Auf Antrag von Zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder können Vorstandsmitglieder vorzeitig abgewählt werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Das abgewählte Vorstandsmitglied ist hiernach mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident mit zwei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Vorstandswahlen sollen bereits drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

### **§ 7 Bundesarzt**

- (1) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt der Präsident einen Bundesarzt. Der Bundesarzt kann auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (2) Der Bundesarzt berät und unterstützt den Vorstand in medizinisch-fachlichen Fragen. Auf Einladung durch den Vorstand nimmt der Bundesarzt an den Mitgliederversammlungen teil.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfung hat vor der ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres nach dem Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

### **§ 9 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt Beiträge und Umlagen fest. Sie beschließt ferner die Erhebung eines einmaligen Aufnahmebeitrags. Der Beschluss über die Beitragshöhe gilt bis zur Festlegung eines neuen Beitrags weiter.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung mit der Einladung einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr als Beschlussvorlage vorzulegen. Im Haushaltsplan ist die Höhe des Reisekostenersatzes sowie etwaiger Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und die Mitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- (3) Die Beiträge werden per Einzugsverfahren vierteljährlich im voraus erhoben.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen bei Zahlungsverzug nach der ersten schriftlichen Mahnung.

### **10 Verbandszeichen**

- (1) Der BKS-Stern in der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Fassung ist das Verbandszeichen des Vereins.
- (2) Das Verbandszeichen steht allen **ordentlichen** Mitgliedern des Vereins sowie den Mitgliedern der Landesverbände für die Bereiche qualifizierter Krankentransport, Rettung von Personen bei Notfalleinsätzen auch unter Mitwirkung von Ärzten, medizinische Ausbildungseinrichtungen, Flugrettung und Katastrophenschutz zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Verbandszeichens in allen anderen Fällen durch Mitglieder des Vereins oder durch Mitglieder der Landesverbände, bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Für diese Nutzung des Verbandszeichens wird vom Vorstand eine Urkunde je Berechtigtem ausgestellt, welche die Bedingungen der Nutzung festlegt. **Die Nutzung des Verbandszeichens durch passive Mitglieder, regelt die Geschäftsordnung zur passiven Mitgliedschaft.** Die bisher berechnete Nutzung des Verbandszeichens bleibt davon unberührt. Die Nutzung des Verbandszeichens darf weder dem Ansehen des Verbandes noch seinen Mitgliedern schaden. Die Nutzung kann in diesen Fällen vom Vorstand untersagt werden.
- (3) Der Verein ist als alleiniger Inhaber des Verbandszeichens zum Schutz des Zeichens berechtigt und verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind ihrerseits verpflichtet, den Vorstand beim Schutz des Verbandszeichens zu unterstützen und ihm auf Anforderung alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dazu zählt insbesondere die unaufgeforderte Übermittlung der jeweils aktuellen Mitgliederlisten. Kosten für den Schutz des Verbandszeichens, die dem Verein aus einer nicht erfolgten Auskunft oder der nicht erfolgten Übermittlung der aktuellen Mitgliederliste entstehen, sind von dem verantwortlichen ordentlichen Mitglied zu tragen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Berechtigung des Mitglieds zur Nutzung des Verbandszeichens. Dies gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft eines Landesverbandes auch für dessen Mitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den ordentlichen Mitgliedern zu.